

Haushaltshilfe

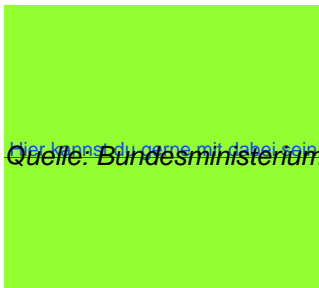


Alleinerziehende Eltern, die gesetzlich krankenversichert sind, erhalten eine Haushaltshilfe, wenn sie wegen einer Krankenhausbehandlung oder einer Kur ihren Haushalt nicht weiterführen können. Voraussetzung ist, dass im Haushalt ein Kind unter zwölf Jahren lebt oder behindert oder aber auf Hilfe angewiesen ist. Kann die Krankenkasse keine Haushaltshilfe stellen, werden den Versicherten die Kosten für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe in angemessener Höhe erstattet. Dies gilt nicht für Verwandte und Verschwägerter bis zum zweiten Grad. Die Krankenkasse kann aber dann die erforderlichen Fahrtkosten und den Verdienstausschlag erstatten. Dies jedoch nur, wenn die Erstattung in einem angemessenen Verhältnis zu den sonst entstehenden Kosten für eine Ersatzkraft steht.

Gesetzlich Krankenversicherte über 18 Jahre müssen bei Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe die gesetzlich vorgesehene Zuzahlung leisten.

Wenn ein Elternteil aus gesundheitlichen Gründen ausfällt, kann das Jugendamt eine Haushaltshilfe stellen oder andere vorübergehende Hilfen leisten, damit die Kinder versorgt und betreut sind. Auch die Sozialen Dienste (u.a. Sozialstationen, Haus- und Familienpflege, Nachbarschaftshilfekreise) bieten Hilfen an, damit der Haushalt weitergeführt wird.

wir-sind-alleinerziehend: **Wir lieben Alleinerziehende!**



Quelle: Bundesministerium für Familie, eigene Recherchen